

**Kommission für Lehre und Studium
(LSK)**

Telefon: 314-23988
E-Mail: lsk@tu-berlin.de

Genehmigtes
Protokoll

Berlin, den 15.12.2020

**der 1014. Sitzung der
Kommission für Lehre und Studium
am 1.12.2020**

Beginn: 14:15 Uhr

Ende: 16:00 Uhr

Anwesend:

Mitglieder:

Frau Cifire (ztw.)
Herr Frank
Herr Hartmann
Herr Liebich
Herr Reichert
Herr Schröder
Herr Schubert
Herr Tiedje
Frau Yenice Campbell
Herr Ziegler
Herr Zorn

Berater/in:

Frau van Aaken (I BSt)
Frau Weber (I B)
Herr Thurian (SC 3)

Gäste:

Frau Baumann (Fakultät IV)
Frau Dötsch-Nguyen (SC 35)
Frau Bönisch (kubus)

Protokoll:

Herr Krone

T A G E S O R D N U N G

TOP	Beratungsgegenstand	Seite
1.	Genehmigung der Tagesordnung	2
2.	Genehmigung des Protokolls der 1013. Sitzung	2
3.	Berichte	2
4.	Rahmenvereinbarung zu erweiterten Angeboten der Lehre im Berliner Verbund	2-3
5.	Regelung der Berechnung der Regelstudienzeit für studentische Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen	3-4
6.	Festlegung maximaler Anzahl zur Förderung empfohlener Projekte	4
7.	Verschiedenes	4-5

TOP 1 Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

TOP 2 Genehmigung des Protokolls der 1013. Sitzung

Das Protokoll der 1013. Sitzung wird einstimmig genehmigt.

TOP 3 Berichte

Herr Schröder informiert über das Online-Konferenztool „gather.town“. Hier seien, anders als bei herkömmlichen Konferenztools, gemeinsame Treffen von vielen Personen, Gespräche in Kleingruppen, wechselnde Gesprächspartner und trotzdem ein ruhiges Setting und spielerische Interaktivitäten möglich. Die Avatare und Hintergründe sind frei wählbar und erinnern an Spielekonsolen der 90er Jahre. Weitere Informationen: <https://gather.town/>

Herr Schröder berichtet von der aktuellen Ausschreibung der „Stiftung Innovation in der Hochschullehre“ mit dem Thema: „Hochschullehre durch Digitalisierung stärken“- *Präsenzlehre, Blended Learning und Online-Lehre innovativ weiterdenken, erproben und strukturell verankern*- und gibt einen Überblick, über das Fördervolumen und die Laufzeit. Demnach steht für den Zeitraum von 2021 bis 2024 ein Gesamtfördervolumen von etwa 300 bis 360 Mio. € zur Verfügung., was einer Förderhöhe von 500 Tsd. bis 5 Millionen Euro pro Antrag entspräche. Herr Thurian ergänzt und stellt u.a. kurz die 5. Förderziele sowie den Zeitplan vor, wonach die Anträge bis 1. März 2020 einzureichen sind. Der Antrag erfolgt jedoch über die TU-Berlin und der Förderbeginn ist der 1.8.2021. Weitere Informationen siehe Anlage.

Herr Tiedje berichtet über die, nach seinen Kenntnissen, nach wie vor großen Zahl von Nicht-immatrikulierten Studierenden. Demnach handele es sich um ca. 1000 Studierende. Frau Weber ergänzt hierzu, dass die Zulassungen bei den Bachelorstudiengängen abgeschlossen seien. Die Zulassungsverfahren bei den Masterstudiengängen werden voraussichtlich in den nächsten 14 Tagen beendet.

Abschließend erinnert Herr Schröder an die Personalratswahlen vom 3. bis 4. Dezember 2020.

TOP 4 Rahmenvereinbarung zu erweiterten Angeboten der Lehre im Berliner Verbund

Es werden vorgelegt:

- Vom Executive Board der BUA beschlossene Rahmenvereinbarung zu erweiterten Angeboten der Lehre im Berliner Verbund vom 28.9.2020
- Governance Struktur für das Cross-Cutting Theme Teaching and Learning (CCT 7)

Bearbeiter*innen: LSK

Eingang in der LSK	Beschluss LSK
12.11.2020	17.11.2020

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) stimmt der Rahmenvereinbarung zu erweiterten Angeboten der Lehre im Berliner Verbund zwischen der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin, der Technischen Universität Berlin und der Charité – Universitätsmedizin Berlin zu und empfiehlt dem Präsidenten die Unterschrift.

Anmerkungen

Die vorliegende Rahmenvereinbarung bildet die Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen den BUA-Partnern. Für die Umsetzung der Zusammenarbeit ergeben sich einige Fragen, die bei der Umsetzung der Punkte in einen lebendigen Austausch berücksichtigt werden müssen.

- Grundsätzlich muss der Austausch studierendenfreundlich und für alle Beteiligten Partner bei der Umsetzung der Rahmenvereinbarung mit einem minimalen verwaltungstechnischen Aufwand (möglichst digital) gestaltet werden. Bürokratische Hürden dürfen die Zusammenarbeit nicht blockieren/verhindern und sollen im Sinne des gemeinsamen Arbeitens auf ein Mindestmaß mit dem Ziel des Austauschs beschränkt werden.
- Dazu gehört in erster Linie eine Lösung für den gegenseitigen gleichberechtigten Zugang der Studierenden zu den Modulen der Partner im Sinne der „erweiterten Nebenhörerschaft“. Selbstverständlich unter Beachtung der kapazitären Beschränkungen.
- Klärung der kapazitären Auswirkungen der jeweiligen Angebote.
- Für die Joint-Degree Studiengänge und die Certificate Programs ist die Einbindung der jeweils zuständigen Gremien für Studiengänge vorzusehen. Für die Profile Certificates muss ein transparentes Verfahren entwickelt und kommuniziert werden, um die Einbindung der zuständigen Stellen zu ermöglichen.
- Für die Certificate Programs und die Profile Certificates muss deutlich und transparent kommuniziert werden, in welchem Zeitraum und in welcher Konstellation diese erworben werden können.
- Studierende die sich für ein entsprechendes Angebot registrieren, müssen das auch in angemessener Zeit erwerben können und dürfen nicht von dem Abschluss des Zertifikats aus kapazitären Gründen abgehalten werden. Damit ist kein Anspruch auf Teilnahme an einer bestimmten Lehrveranstaltung verbunden, aber die Bereitstellung eines jeweils ausreichend großen Modulangebots.
- Für Studierende, die NICHT an einem BUA-Lehrangebot teilnehmen wollen, soll es auch keine Einschränkungen für den Erwerb ihres Studienabschlusses geben (z. B. deutliche Verkleinerung des Angebots an Modulen/Lehrveranstaltungen).

TOP 5 Regelung der Berechnung der Regelstudienzeit für studentische Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen

Bearbeiter*innen: LSK

Die LSK empfiehlt, Frauenbeauftragten und Stellvertreterinnen aus der Gruppe der Studierenden für die Dauer ihrer Tätigkeit die Zahl der Fachsemester nicht fortzuschreiben. Eine rückwirkende Gewährung für studentische Frauenbeauftragte, die zur Zeit der Antragstellung im Amt sind, kann auf Antrag gewährt werden.

Begründung

Um die Gewinnung von Studentinnen für das Amt einer Frauenbeauftragten zu verbessern, sollen die bestehenden Regelungen für dieses Amt im Sinne der Studentinnen attraktiver gestaltet werden. Gerade für dieses Amt ist eine umfassende Erfahrung sehr hilfreich, weshalb gerade Frauenbeauftragte häufiger an die Grenze der Förderfähigkeit durch BAföG kommen.

Die Verlängerung der Förderfrist für Bafög, aufgrund von Gremienarbeit, wird für maximal zwei Semester gewährt [1]. Somit ist noch nicht einmal eine ganze Amtszeit (2 Jahre) abgedeckt. Durch eine Nichtfortschreibung der FS-Zahl wird dieses Problem gelöst. Der Arbeitsaufwand für Frauenbeauftragte entspricht bis zu einer halben Stelle (maximale Freistellung).

Die HU Berlin hat bereits eine Ordnung erlassen, die in § 5 die geforderte Regelung enthält https://gremien.hu-berlin.de/de/amb/2016/53/53_2016_FrB_Ordnung_DRUCK.pdf.

Hier können studentische Frauenbeauftragte einen Antrag zur Nichtfortschreibung der Zahl der Fachsemester an die Studienabteilung stellen. An der TU Berlin ist das leider nicht möglich.

Eine rückwirkende Gewährung der Nichtfortschreibung ist nötig, da sich BAföG-Anträge auf das vergangene Jahr beziehen. Kolleginnen, die jetzt bereits im Amt sind, werden benachteiligt, wenn die Antragstellung nur zukünftig möglich ist.

[1]

Erforderlich ist eine Gremienmitwirkung als gewähltes Mitglied. Eine Verlängerung der Förderung um mehr als zwei Semester wegen Gremienarbeit ist in der Regel nicht angemessen.

Quelle: <https://www.bafög.de/de/zu-15-foerderungsdauer-328.php>

TOP 6 Festlegung maximaler Anzahl zur Förderung empfohlener Projekte

Auf Grund der weiterhin erfreulich hohen Anzahl an Projektanträgen für Projektwerkstätten und Studienreformprojekte stehen weniger Mittel in dieser TU-eigenen Förderlinie zur Verfügung als beantragt werden. Aus diesem Grund wurde seit dem Frühjahr 2017 für Projektwerkstätten von der LSK eine feste Antragsfrist zum 1.12. bzw. 1.6. eines Jahres festgelegt, damit ein Beginn der Förderung zum 1.4. bzw. 1.10. eines Jahres möglich ist. Werden weiterhin mehr Anträge eingereicht, als Mittel zur Verfügung stehen, schlägt die LSK eine maximale Anzahl von zu fördernden Projekten für den jeweils aktuellen Förderzeitraum vor. Es wird darauf geachtet, dass für jeden Förderzeitraum Mittel zur Verfügung stehen.

Beschluss LSK 3/1014 – 1.12.2020 Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium empfiehlt dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre maximal 8 neue Projektanträge ab dem 1.4.2021 zu fördern.

TOP 7 Verschiedenes

Herr Ziegler informiert darüber, dass der Antrag auf Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Technischer Umweltschutz der Fakultät III am 2.12.2020 dem Fakultätsrat vorliege. Der Antrag wird anschließend dem AS bzw. der LSK vorgelegt.

Herr Schröder stellt in Aussicht, dass der LSK in absehbarer Zeit eine kleine Änderungssatzung des Bachelorstudiengangs „Economics“ an der Fakultät VII vorliegen wird.

Zuletzt befragt der Vorsitzende die Anwesenden der zuständigen Unterkommission, ob es aus ihrer Sicht ein Treffen der UK mit den Antragstellern bzgl. des Antrages auf Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Physikalische Ingenieurwissenschaft“ an der Fakultät V Bedarf. Die Mitglieder wurden im Vorfeld der Sitzung bereits darum gebeten hierzu Stellung zu beziehen. Die UK Mitglieder brauchen kein Treffen. Der Antrag soll in der kommenden Sitzung am 15.12.2020 behandelt werden.

Die nächste ordentliche LSK-Sitzung findet am **15.12.2020, ab 14.15 Uhr online unter:**
<https://tu-berlin.webex.com/tu-berlin/j.php?MTID=ma610d9b268352d913fd3db42c93d2fdb>
statt. Das Passwort zur Konferenz lautet 0815.

Sitzungsleitung

Protokoll

Christian Schröder

Marcel Krone



Stiftung
Innovation in der
Hochschullehre

Förderbekanntmachung 2020

Hochschullehre durch Digitalisierung stärken

Präsenzlehre, Blended Learning und Online-Lehre innovativ weiterdenken, erproben und strukturell verankern

Inhaltsübersicht

1. Förderziele
2. Gegenstand der Förderung
3. Antragsberechtigte
4. Auswahlkriterien
 - 4.1. Formale Auswahlkriterien
 - 4.2. Inhaltliche Auswahlkriterien
5. Art, Umfang und Höhe der Förderung
6. Verfahren
 - 6.1. Auswahl- und Entscheidungsverfahren
 - 6.2. Antragsunterlagen
7. Rechtsgrundlage und sonstige Förderbedingungen
8. Zeitplan und Fristen



Präambel

Mit Gründung der „Stiftung Innovation in der Hochschullehre“ haben Bund und Länder eine Förderinstitution etabliert, mit der die Erneuerungsfähigkeit der Hochschullehre unterstützt werden soll. Die Stiftung ist eine Treuhandstiftung in Trägerschaft der Toepfer Stiftung gGmbH. Ihre allgemeine Zielsetzung ist es, die qualitativ hochwertige und international wettbewerbsfähige Lehre an den deutschen Hochschulen weiter auszubauen und dauerhaft zu stärken. Die Hochschulen sollen dabei unterstützt werden, sich schneller und besser auf neue gesellschaftliche Herausforderungen und Bedarfe aus Wissenschaft, Wirtschaft und Kultur einzustellen. Die Stiftung Innovation in der Hochschullehre adressiert die gesamte bundesdeutsche Hochschullandschaft in ihrer Breite.

Die Corona-Pandemie hat einen akuten Handlungsdruck für die Hochschulen erzeugt, Studium und Lehre neu zu denken, digitale Lehr- und Lernformate ad hoc zu entwickeln sowie Infra- und Supportstruktur zügig auszubauen. Die Stiftung Innovation in der Hochschullehre berücksichtigt diese Rahmenbedingungen konzeptionell und durch das zeitliche Vorziehen ihrer ersten Förderbekanntmachung.

1. Förderziele

Ziel der hier bekanntgemachten Förderung ist es, dass *innovative Ideen für das Lehren und Studieren erprobt und in die Praxis gebracht werden*: Dies gilt für durch digitale Elemente angereicherte Präsenzlehre genauso wie für den Bereich des virtuellen Lernens und Lehrens als auch und insbesondere für die Entwicklung innovativer Blended-Learning-Ansätze. Entsprechend können auch Prüfungssysteme vor Ort, hybrid und virtuell konzipiert werden. Als Innovationen werden Neuerungen innerhalb von Prozessen, Praktiken und Strukturen verstanden, die in ihrem jeweils spezifischen Kontext einen signifikanten Mehrwert für den Lehr- und Lernprozess erzeugen. Dabei sind diese Innovationen kein Selbstzweck – sie dienen der Verbesserung der Qualität von Hochschulen als Bildungseinrichtungen mit ihren Qualifikationszielen fachliche Handlungskompetenz, Kritikfähigkeit und Kreativität. Die geförderten Innovationen entfalten Wirkung in ihren Kontexten und idealerweise auch darüber hinaus.

Vor dem Hintergrund der bundesweit und international bestehenden Vielzahl virtueller und hybrider Formate in der Hochschullehre sollen die, zum Teil auch ad hoc etablierten, Maßnahmen nun *systematisch evaluiert* werden. Ziel ist es dabei, die daraus gewonnenen Erkenntnisse für die *strategische Weiterentwicklung* der Lehr, Lern- und Prüfungsaktivitäten zu nutzen und dabei die Potentiale der Digitalisierung für die Entwicklung innovativer Interaktionen und Interaktionsformate unter Lehrenden und Studierenden zu erschließen. Die bereits vor der Corona-Pandemie entstandenen wertvollen digitalen

Förderziele

Ziel 1:

Neue innovative Ideen erproben: angereicherte Präsenzlehre, hybride Formen, virtuelle Lehre

Ziel 2:

Evaluierung und Weiterentwicklung bestehender Lern-, Lehr- und Prüfungsaktivitäten

Ziel 3:

Übertragung bestehender Lehr, Lern- und Prüfungsaktivitäten in neue Kontexte



Infrastrukturen und Ansätze sollen *in neuen Kontexten angewendet bzw. auf diese übertragen werden*.

Diese Innovationen müssen auch *strukturell an den Hochschulen verankert* werden. Dies impliziert, dass Curricula sowie Hochschulordnungen dahingehend zu überprüfen sind, ob diese durch entsprechende Inhalte, Learning Outcomes (z.B. digitale Kompetenzen) sowie innovative Formate und didaktische Ansätze zu ergänzen sind.

Ziel ist es außerdem, für die innovativen Lehr-, Lern- und Prüfungsaktivitäten sowie Interaktionen und Interaktionsformate, die (auch technischen) *Voraussetzungen und Bedingungen* so zu gestalten, dass allen Studierenden und Lehrenden dafür eine förderliche und verlässliche Infrastruktur und Hochschulkultur zur Verfügung steht. Auch Weiterbildungen, kollegiale Austauschformate und Netzwerkstrukturen können die Möglichkeiten und Notwendigkeiten, die durch digitale Transformation in Studium und Lehre entstehen, unterstützen und adressieren.

Als Querschnittsziele sollen ferner prinzipielle Offenheit und Anschlussfähigkeit, Interoperabilität, Fehlerfreundlichkeit, Studierendenzentrierung und Kooperation mit und Integration von unterschiedlichen Statusgruppen und Bereichen der Hochschule in Projektkonzeption und -durchführung handlungsleitend sein. Eine Wirkungsüberprüfung und kontinuierliche Verlaufskontrolle unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse sollte inhärenter Bestandteil des Projektvorhabens sein.

Mit dieser Förderung sollen die Hochschulen unterstützt werden, in einem iterativen Prozess ihre Digitalisierungsstrategien weiterzuentwickeln und zu implementieren.

Ziel 4:

Strukturelle Verankerung

Ziel 5:

(Auch technische)
Voraussetzungen und
Bedingungen gestalten

Querschnittsziele:

Offenheit, Interoperabilität,
Fehlerfreundlichkeit,
Studierendenzentrierung,
kooperatives und
wissenschaftliches
Vorgehen

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projektvorhaben, die eine oder mehrere der oben genannten Zielsetzungen adressieren.

Demnach können die Entwicklung, Erprobung und Skalierung einzelner virtueller oder Blended-Learning-Konzepte gefördert werden, aber auch die Weiterentwicklung und Umsetzung von Digitalisierungsstrategien für Studium und Lehre. Die Konzepte können sich dabei auf einzelne oder mehrere Studiengänge, auf einzelne oder mehrere Hochschulen sowie auf einzelne oder mehrere Disziplinen beziehen. Dabei ist ggf. die Passung der Learning Outcomes zu Prüfungsformaten und Lehr- und Lernaktivitäten in den einzelnen Modulen und Lehrveranstaltungen zu beachten.



Gefördert werden ausdrücklich auch Vorhaben, die eine hochschulweite oder hochschulübergreifende Entwicklung, Erprobung und Skalierung digitaler Prüfungsformen zum Inhalt haben, insbesondere im Bereich der e-Assessments bzw. des synchronen online Prüfens. Hier sind insbesondere Vorhaben erwünscht, die die Rechtssicherheit, die Kompetenzorientierung, die Ortsunabhängigkeit, die Skalierbarkeit und die Akzeptanz adressieren. Das Projektvorhaben kann ferner die Digitalisierung des Qualitätsmanagements der Hochschulen einbeziehen.

Da Hochschulen im Bereich der Digitalisierung unterschiedlich weit vorangeschritten sind, können antragstellende Hochschulen in ihren beantragten Projekten unterschiedliche Schwerpunkte setzen. Sie können einen oder mehrere der folgenden Schwerpunkte gleichermaßen adressieren:

Projektvorhaben können ihren Schwerpunkt auf die *systematische Evaluierung und Weiterentwicklung* bestehender bzw. ad hoc etablierter Maßnahmen legen. Initiativen der Digitalisierung in der Lehre, die beispielsweise pandemiebedingt an allen Hochschulen kurzfristig eingeleitet worden sind, könnten evaluiert werden: Was hat sich bewährt, was ist zukunftsfähig? Dabei sollten Best-Practice-Beispiele identifiziert, ausgewertet und sinnvoll adaptiert werden.

Projektvorhaben können ebenso einen Schwerpunkt auf die *Konzeption und Umsetzung* legen. Hier werden neue Ideen konzipiert und vor dem Hintergrund des Vorhandenen in die Praxis gebracht und erprobt.

Auch kann auf den Erfahrungen bereits realisierter Projekte aufgebaut und vorhandenes Know-how, auch hochschulübergreifend, genutzt werden. Hier liegt der Fokus auf der *Übertragung in neue Kontexte und Skalierung* bereits vorhandener Vorhaben, sowohl in technischer als auch didaktischer Hinsicht.

Die Projektvorhaben mit den Schwerpunkten Konzeption und Umsetzung oder Übertragung und Skalierung sind besonders dazu angehalten, Ergebnisse anzustreben, die auch von anderen Hochschulen genutzt werden können, Stichwort ist hier die Interoperabilität der Lösungen. Insbesondere bei der (Weiter-) Entwicklung neuer Bildungsressourcen und digitaler Bildungstechnologien ist die Offenheit in den Mittelpunkt zu stellen als offene Bildungsressourcen/OER bzw. Open Source Entwicklungen/Creative common licences.

Ebenfalls gefördert werden Projektvorhaben, die dazu beitragen, die infrastrukturellen Gelingensbedingungen guter virtueller und hybrider Lehre zu erfüllen. Daher sind auch projektimmanente Investitionen für Lehre und Studium förderfähig, die möglichst zu Beginn der Förderung eingeplant werden sollten.

Die Hochschulen werden ermutigt, investive projektimmanente Maßnahmen insbesondere für das erste Förderjahr vorzusehen.

Gefördert werden zudem die projektbezogene Weiterbildung und Qualifizierung der Lehrenden in digitaler und hybrider Lehre (auch durch Austauschformate), ebenso wie Angebote der strukturierten Begleitung der Studierenden im digitalen Kontext.

Schwerpunkte der Projekte

Schwerpunkt I:
systematische Evaluierung
und Weiterentwicklung

Schwerpunkt II:
Konzeption und Umsetzung

Schwerpunkt III:
Übertragung und Skalierung



Projektvorhaben können sowohl einrichtungsspezifisch und hochschulbezogen als auch in – neuen oder schon bestehenden – Verbänden gefördert und durchgeführt werden.

Förderfähige Maßnahmen im Einzelnen:

1. Maßnahmen zur Entwicklung, Erprobung und Skalierung von innovativen virtuellen und/oder hybriden Konzepten
2. Maßnahmen zur Entwicklung, Umsetzung und Skalierung von elektronischen Prüfungen und Prüfungssystemen vor Ort, hybrid und virtuell
3. Maßnahmen zur Schaffung von Voraussetzungen und Möglichkeiten für die Realisierung der innovativen virtuellen und/oder hybriden Lehr-, Lern- und Prüfungskonzepte, dies sind insbesondere Maßnahmen:
 - a. zur Weiterentwicklung von Digitalisierungsstrategien für Studium und Lehre
 - b. zur Verbesserung der digitalen Infrastruktur
 - c. zur Weiterentwicklung von Studienmodellen und Hochschulordnungen
 - d. zur Verstärkung von bestehenden bzw. Schaffung erster (de-)zentraler bzw. hochschulübergreifender Supportstrukturen und Arbeitsgruppen
 - e. zur (Weiter-)Entwicklung von Lehr- und Lernlaboren, Raumarchitekturen für hybride Settings
 - f. zur Erstellung und Entwicklung von Open-Source-Medien und Tools
 - g. zur wissenschaftlichen Aufarbeitung und Dokumentation der Lehr-, Lern- und Prüfungsszenarien
 - h. zur Qualifizierung bzw. Weiterqualifizierung des Personals und Sicherung der Lehrqualität
 - i. zur Prüfung und Anpassung von Lehr-, Lern- und Prüfungsformaten an datenschutzrechtliche Vorgaben
 - j. zur Entwicklung und Umsetzung von Evaluationskonzepten
 - k. zur strukturierten Einführung und Begleitung von Studierenden in das Lernen und Studieren in hybriden und virtuellen Settings, z.B. in Form von Mentoring, Beratung, Betreuung
4. Maßnahmen zum Austausch mit (internationalen) best practice-Partnern und zur Kooperation mit anderen Hochschulen und Einrichtungen sowie
5. Maßnahmen zur ergebnisoffenen und transparenten Evaluation und Messung der Wirksamkeit

Nicht förderfähige Maßnahmen

- Maßnahmen, die ausschließlich die Forschung zu didaktisch-technologischen Lehr-Lern-Formaten oder e-Prüfungsformaten beinhalten. Forschungsprojekte können nicht gefördert werden.
- Maßnahmen, die rein technische Lösungen ohne erkennbaren Mehrwert für die Interaktionen in Lehre und Studium beinhalten
- Maßnahmen, die aufgrund ihrer ungenügenden Interoperabilität, z.B. technische Insellösungen, nicht übertragbar sind
- Supportstrukturen und Weiterbildungsmaßnahmen ohne Projektbezug
- Baumaßnahmen
- Rein additive Maßnahmen, die nicht in übergreifende Strategien und Projektszenarien und selbsttragende Strukturen eingebunden sind



3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die staatlich und überwiegend staatlich refinanzierten deutschen Hochschulen. Die Anträge sind über die Präsidien bzw. Rektorate der Hochschulen einzureichen.

Es werden sowohl Anträge einzelner Hochschulen berücksichtigt als auch Verbundanträge, die von Hochschulverbänden eingereicht werden. Jede Hochschule kann einen Einzelantrag einreichen. Zusätzlich kann sich eine Hochschule entweder in Federführung oder als Partnerin an einem Verbundantrag beteiligen.

Als Verbundpartnerinnen sind auch private Hochschulen und außerhochschulische Einrichtungen zugelassen, zu deren satzungsgemäßem Zweck die Förderung von Wissenschaft, Studium und Lehre zählt. Die Verbundpartnerinnen können über die antragsberechtigte Hochschule Förderung beantragen. Die antragsberechtigte Hochschule muss als federführende Antragstellerin fungieren und den Hauptteil der Förderung für die beantragten Maßnahmen des Verbundes erhalten.

Förderfähig ist ferner die Kooperation mit ausländischen Hochschulen oder privaten Hochschulen und außerhochschulischen Einrichtungen als Impulsgeberinnen im Rahmen eines projektbezogenen Personen-/Informationsaustauschs. Die Partner erhalten hierbei keine eigene Förderung.

4. Auswahlkriterien

4.1. Formale Auswahlkriterien

- Formale Richtigkeit und Vollständigkeit der Antragsunterlagen
- Versicherung zum Ausschluss der Doppelfinanzierung (d.h. die Förderung desselben oder im Wesentlichen gleichen Projekts wurde nicht an anderer Stelle beantragt und das Projekt wird nicht bereits aus anderen Mitteln gefördert); Schnittstellen zu bestehenden Strukturen und Projekten müssen transparent dargestellt werden
- Erklärung der Bereitschaft zur Vernetzung sowie zum Austausch und Wissenstransfer von Zwischenergebnissen

4.2. Inhaltliche Auswahlkriterien

Allgemeine Auswahlkriterien

- Passgenauigkeit des Vorhabens mit den Zielen und Schwerpunkten dieser Förderbekanntmachung
- Realistische Herleitung und Angemessenheit des Ausgabenplans
- Angemessenheit und Konsistenz der Projektkonzeption, Meilensteinplanung
- Plausible Darlegung des Umgangs mit datenrechtlichen Fragen
- Bei Verbundanträgen: Plausible Darlegung der Synergien



Besondere Auswahlkriterien

Mit Bezug zu den Förderzielen:

- Nachvollziehbare Darstellung innovativer Lehr- und Lernaktivitäten sowie innovativer Interaktionsformate im virtuellen oder hybriden Bereich, durch
 - Plausible Herleitung der Projektidee
 - Explikation von Wirkannahmen im Hinblick auf studentisches Lernen
 - Didaktische Innovationsstärke und -potential gegenüber dem Status quo
- Angemessenheit der Methodik, evaluatives Vorgehen (insbesondere bei den Projektvorhaben mit einem Schwerpunkt auf Evaluation und Weiterentwicklung)
- Angemessenes Implementations- bzw. Transferkonzept (insbesondere bei den Projektvorhaben mit einem Schwerpunkt auf Konzeption, Umsetzung und Übertragung)
- Angemessenes Konzept für die Verankerung des Vorhabens in den Hochschulstrukturen (z.B. Curricula, Hochschulordnungen), Beschreibung selbsttragender Strukturen
- Plausible Darlegung der Projektbezogenheit der beantragten Infrastruktur bzw. Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen (inklusive Austauschformate) und Angemessenheit dieser Maßnahmen

Mit Bezug zu den Querschnittszielen:

- Aussagen zur Studierendenorientierung
- Aussagen zur Interoperabilität des beantragten Projektvorhabens (d.h. Aussagen zur Vermeidung technischer „Insellösungen“)
- Aussagen zur Offenheit und Verfügbarmachung (Open Source, Open Access, Lizenzierung); Aussagen zur Nützlichkeit jenseits der eigenen Disziplin/Hochschule
- Darlegung des Einbezugs unterschiedlicher Interessengruppen/Stakeholder
- Sicherung der Prozess-, Struktur- und Ergebnisqualität (Qualitätssicherung) unter Berücksichtigung wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderdauer beträgt maximal 36 Monate. Insgesamt steht für die Jahre 2021 bis 2024 ein Gesamtfördervolumen von etwa 300 bis 360 Mio. € zur Verfügung.

Als Orientierung im Rahmen einer bedarfsgerechten Ausgabenplanung gilt eine Förderhöhe pro Antrag von etwa 0,5 bis etwa 5 Mio. €.

Fördermittel

- Personalmittel in der Lehre, der (de-)zentralen bzw. hochschulübergreifenden Supportstrukturen sowie der Projektkoordination oder Freistellung
- Sachmittel
- Projektimmanente Investitionsmittel im Rahmen der Stärkung der digitalen Infrastruktur und der räumlichen Bedingungen (ohne Baumaßnahmen)



6. Verfahren

Anträge können über das Antragsportal der Stiftung Innovation in der Hochschullehre eingereicht werden: <https://stiftung-hochschullehre.de/projektfoerderung/antragsportal/>

6.1. Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Das wissenschaftsgeleitete Begutachtungsverfahren ist zweistufig angelegt: Nach Prüfung der formalen Auswahlkriterien durch die Geschäftsstelle werden in einer *ersten Stufe* die Förderwürdigkeit entlang der genannten inhaltlichen Auswahlkriterien sowie die Angemessenheit des Ausgabenplans geprüft. Hierfür bewerten zunächst externe Gutachterinnen und Gutachter inklusive studentischer Partizipation die Anträge entlang der oben definierten Auswahlkriterien. Pro Antrag werden mehrere Gutachten eingeholt.

Danach bewerten die wissenschaftlichen Mitglieder des Projektauswahlausschusses die Anträge auf ihre Förderwürdigkeit. Neben der Qualität der einzelnen Anträge wird die Passung zur Förderlinie und das Ziel, die Hochschullandschaft in ihrer Breite zu fördern, berücksichtigt. Die wissenschaftlichen Mitglieder des Ausschusses empfehlen als förderwürdig bewertete Anträge dem Ausschuss zur Projektauswahl in seiner Gesamtheit. Die Entscheidung über die förderwürdigen Anträge erfolgt im Ausschuss in seiner Gesamtheit. Dieser besteht neben den wissenschaftlichen Mitgliedern und Studierenden aus Vertreterinnen und Vertretern der Länder und des Bundes (mit paritätischer Stimmenverteilung). Die wissenschaftlichen Mitglieder führen die Mehrheit der Stimmen.

In der *zweiten Verfahrensstufe* werden die Hochschulen mit einem positiv bewerteten inhaltlichen Projektantrag aufgefordert, einen Gesamtfinanzierungsplan einzureichen. Die abschließende, administrative Prüfung obliegt der Geschäftsstelle der Stiftung Innovation in der Hochschullehre, die in Zweifelsfällen den Ausschuss zur Projektauswahl hinzuzieht. Förderentscheidungen werden schriftlich mitgeteilt.

6.2. Antragsunterlagen

Die Anträge sind parallel zur Einreichung bei der Stiftung Innovation in der Hochschullehre dem zuständigen Landesministerium bzw. bei Verbundanträgen den zuständigen Landesministerien zur Kenntnis zu geben.

In der *ersten Verfahrensstufe* sind die folgenden Dokumente in elektronischer Form über das o. g. Antragsportal einzureichen:

- ein inhaltlicher Projektantrag (inklusive einem Balkenplan sowie einer tabellarischen Übersicht der Arbeitspakete), Länge: max. 10 Seiten, bei Verbundanträgen max.15 Seiten, Schriftgröße 11pt, 1,15 Zeilenabstand (sowie die im Portal genannten Formatvorgaben)
- ein Ausgabenplan – dieser dient insbesondere der Beurteilung der Angemessenheit des finanziellen Aufwandes zum Projektvorhaben
- Erklärung der Hochschulen, dass das Projektvorhaben mit den landesrechtlichen Bestimmungen vereinbar ist
- Bei Verbundprojekten: Letter of Intent

In der *zweiten Verfahrensstufe* werden die ausgewählten Hochschulen aufgefordert, weitere Antragsunterlagen einzureichen:

- einen Gesamtfinanzierungsplan
- bei Verbundprojekten: Kooperationsvertrag



7. Rechtsgrundlagen und sonstige Förderbedingungen

Die Stiftung Innovation in der Hochschullehre gewährt gemäß ihrer Satzung (§ 3 Stiftungszweck) eine Projektförderung aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Gewährung einer Projektförderung besteht nicht.

Die für den Gesamtfinanzierungsplan notwendigen Allgemeinen Förderbedingungen der Stiftung Innovation in der Hochschullehre werden aktuell unter Berücksichtigung von §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung, den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und den Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (NABF) erarbeitet und zeitgerecht bekanntgegeben.

8. Zeitplan und Fristen

Inhaltliche Anträge sind mit einem Ausgabenplan bis spätestens zum 01.03.2021 einzureichen. Diese Antragsfrist gilt als Ausschlussfrist.

Die Projektförderung beginnt zum 01.08.2021. Die maximale Förderlaufzeit beträgt 36 Monate und endet am 31.07.2024.